

Verein „Vreneli“-Museum Guggisberg

Statuten

I. Name, Rechtsform, Sitz

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Verein "Vreneli"-Museum Guggisberg“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

II. Vereinszweck

Zweck	Art. 3 1 Der Verein ist Träger des „Vreneli“-Museums in Guggisberg. 2 Er fördert damit Erhalt und Pflege der bestehenden volkskundlichen Sammlung.
Zusammenarbeit mit Regionalmuseum	Art. 4 Als selbständiger Verein arbeitet er soweit sinnvoll/erforderlich mit dem Regionalmuseum Schwarzenburg zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden von Fall zu Fall abgesprochen .

III. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 5 1 Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern. 2 Einzelmitglieder, welche sich um Erhalt und Betrieb des "Vreneli"-Museums verdient gemacht haben, können von der MV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Gönner / Sponsoren	Art. 6 1 Natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein ohne eigene Mitgliedschaft Zuwendungen zukommen lassen, sind Gönner bzw. Sponsoren. 2 Durch eine Beitrittserklärung werden Gönner und Sponsoren zu Vereinsmitgliedern.
Erlöschen	Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt aus dem Verein.
Austritt	Art. 8 Die Austrittserklärung hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten zu Händen des Vorstands zu erfolgen.
Ausschluss	Art. 9 Mitglieder, die den statutarischen Bestimmungen in krasser Weise zuwider handeln bzw. den Mitgliederbeitrag drei Jahre nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- Art. 10**
- Jahresbeitrag 1 Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen Fr. 20.– ,
für Ehepaare Fr. 30.– und für Kollektivmitglieder Fr. 100.–.
- 2 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag, können jedoch einen freiwilligen Beitrag leisten.
- Haftung 3 Eine weitere Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

IV. Mittel

- Art. 11**
- Finanzen Die erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein durch
- Beiträge der öffentlichen Hand
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus dem Museumsbetrieb
 - Sammlungen, Schenkungen und Zuwendungen
 - Kapitalerträgen

V. Organisation

- Art. 12**
- Organe Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung (MV);
 - Der Vorstand (VS);
 - Die Kontrollstelle.

A. Mitgliederversammlung

- Art. 13**
- Mitglieder-Versammlung Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

- Art. 14**
- Einberufung 1 Die ordentliche MV findet jährlich einmal im 1. Quartal des Jahres statt. Eingeladen wird mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch den VS.
- 2 Anträge für die MV sind dem VS jeweils bis Jahresende schriftlich einzureichen.

- Art. 15**
- Ausserordentliche MV 1 MV und VS können eine ausserordentliche MV verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den VS.
Sie kann ferner von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt werden. Der Antrag ist dem VS zusammen mit der Traktandenliste einzureichen. Der Vorstand kann diese ergänzen und eigene Anträge formulieren.
- 2 Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

- Art. 16**
- Befugnisse 1 In die Kompetenz der MV fallen:
- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin;
 - Entgegennahme des Revisionsberichts;

3. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
6. Änderung der Statuten;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern (gemäss Art. 5);
8. Aufnahme von Mitgliedern;
9. Aufnahmen von Darlehen;
10. Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen.

2 Die MV kann nur über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind.

Art. 17

Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 18

Abstimmungen und Wahlen
1 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

3 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Ist bei einer Wahl ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt derjenige Kandidat/diejenige Kandidatin als gewählt, der/die am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5 Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art. 19

Vorstand 1 Der VS besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Art. 20

Befugnisse 1 Dem VS obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.

2 Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Durchführung der Beschlüsse der MV;
2. Einberufung der MV;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Bestimmung der Unterschriftsberechtigung;
5. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
6. Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 9;
7. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe zuweisen;
8. Beschlussfassung über die Durchführung einzelner Projekte.

Art. 21

Amtsduer Die Amtsdauer der Mitglieder des VS beträgt vier Jahre.
Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22
Einladung 1 Die Einladung zu einer Sitzung des VS ist an keine Form und Frist gebunden.
2 Sie soll jedoch in der Regel schriftlich zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

Art. 23
Beschlussfassung 1 Der VS beschliesst über die vorliegenden Geschäfte bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des VS.
2 Wird abgestimmt, fällt der Präsident/die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 24
Arbeitsgruppen Der VS setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Bearbeitung anstehender Fragen ein. Diese legen ihre Anträge dem VS zur Beschlussfassung vor.

C. Kontrollstelle

Art. 25
Wahl Die MV beauftragt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26
Aufgaben Die Revisoren/Revisorinnen haben Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der MV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27
Statutenänderungen Die Statuten können nur durch die MV mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 28
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des VS oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder erfolgen.
An dieser MV muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.

Art. 29
Vermögen Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 30
Gerichtsstand Als Gerichtsstand gilt das Rechtsdomizil des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31
Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 18. August 2006 in Kraft.

Für die Gründungsversammlung:
Der Präsident:
Alfred Hauser

Der Sekretär:
Johannes Josi